Bebauungsplan Nr. 10
„Gewerbegebiet Öschle“ in Kraftisried

Bericht zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Antragsteller	Gemeinde Kraftisried Hauptstraße 11 in 87647 Kraftisried
Gemeinde/Gemarkung	Kraftisried
Landkreis	Ostallgäu
Genehmigungsbehörde	Landratsamt Marktoberdorf

Im Auftrag von:
Gemeinde Kraftisried
Hauptstraße 11
87647 Kraftisried

Bearbeitung:
Dipl.Ing.FH Miriam Puscher
IGL-Puscher, Drosselweg 79; 87439 Kempten

Stand: 15.11.2025 ……

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Einleitung ... 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
1.2 Datengrundlagen ... 4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 4
2 Wirkungen des Vorhabens ... 8
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 8
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse ... 8
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse ... 8
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 9
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 9
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) **... 9**
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ... 11
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ... 11
4.1.2.1 Säugetiere 12
4.1.2.2 Reptilien 12
4.1.2.3 Amphibien 18
4.1.2.4 Libellen 19
4.1.2.5 Käfer und Schnecken 19
4.1.2.6 Tag- und Nachtfalter 19
4.1.2.7 Muscheln und Fische 19
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 20
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ... 28
5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht ... 28
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes ... 29
5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 29
5.2.2 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes ... 29
5.3 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ... 30
6 Gutachterliches Fazit ... 30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten 12

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen, eingriffsrelevanten Europäischen Brutvogelarten 20

Literaturverzeichnis 31

Anhang:

Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 32

Peter Harsch: „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Gewerbepark Kraftisried“ ... 44

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Gemeindegebiet Kraftisried soll ein Gewerbegebiet verwirklicht werden. Die Lage der Planungsfläche ist im Dreieck zwischen B12, Kreisstraße OAL10 und der DK1-Deponie der Fa. Geiger. Die Auffahrt zur B12 liegt in unmittelbarer Nähe.

Die Vorhabensfläche wird als Dauergrünland intensiv landwirtschaftlich genutzt bzw. durch Rekultivierung einer Kiesgrube als solches hergestellt. In Teilbereichen bestehen naturschutzfachliche Ausgleichsflächen, meist Gehölzhecken. Zur ehemaligen Kiesgrube besteht ein Staudenkomplex, überwiegend Brennnessel, nahe eines bestehenden, dauerhaft wasserführenden Teiches, ist eine kleine Fläche mit Weidenröschen bestanden. Entlang der B12 und der Kreisstraße befinden sich Gehölzfluren.

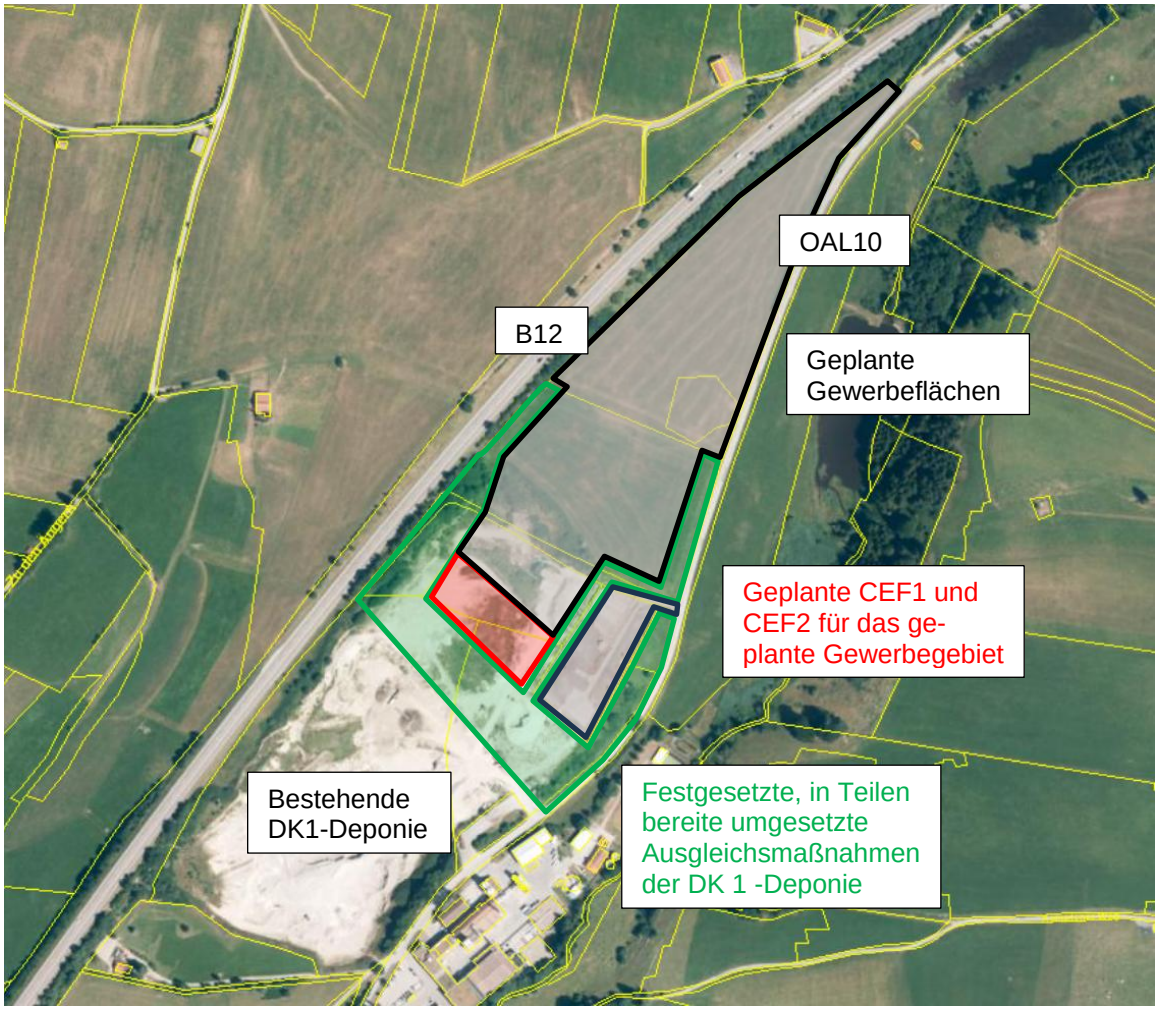

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen (Stand 07/2025)
- Amtliche Bay. Biotopkartierung (Stand 07/2025)
- Fachliteratur mir Verbreitungskarten, z.B. Atlas der Brutvögel, der Fledermäuse, der Tagfalter, der Heuschrecken und der Libellen in Bayern
- Peter Harsch: „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur geplanten Wiederverfüllung der DK1-Deponie in Kraftisried, Lkr. OAL“; Waltenhofen 2021
- Peter Harsch: „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Gewerbepark Kraftisried, Gde. Kraftisried, Lkr. OAL“; Waltenhofen, Oktober 2025

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Eine Erstabschichtung der speziell geschützten Arten erfolgte am 09.08.2024. Dabei konnte die Zauneidechse als planungsrelevant festgestellt werden, sowie Gebüschbrütende Vogelarten. Anhand der Planungsunterlagen für die DK1-Deponie war das

Vorkommen eines Brutpaares vom Flussregenpfeifer bekannt. Auch die Artengruppe der Amphibien wurde als potentiell planungsrelevant eingestuft.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde LRA Ostallgäu erfolgte eine Abstimmung der zu erhebenden Daten, zunächst mehrfach per Mail und Telefon, dann **am 21.03.2025** durch eine gemeinsame Ortsbegehung.

In Frühjahr/Sommer 2025 erfolgten die Begehungen zur Erfassung des Artenbestandes. Für die Bestandserfassung wurde Dipl.Biologe Peter Harsch hinzugezogen.

Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung in 2024

Die Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung erfolgte am 09.08.2024 von 07:30 bis 08:45 Uhr bei geeigneter Witterung (windstill, trocken, sonnig, 15-18°C). Bei der Begehung konnten am Gebüschrand zur B12 eine juvenile und drei adulte Zauneidechsen festgestellt werden.

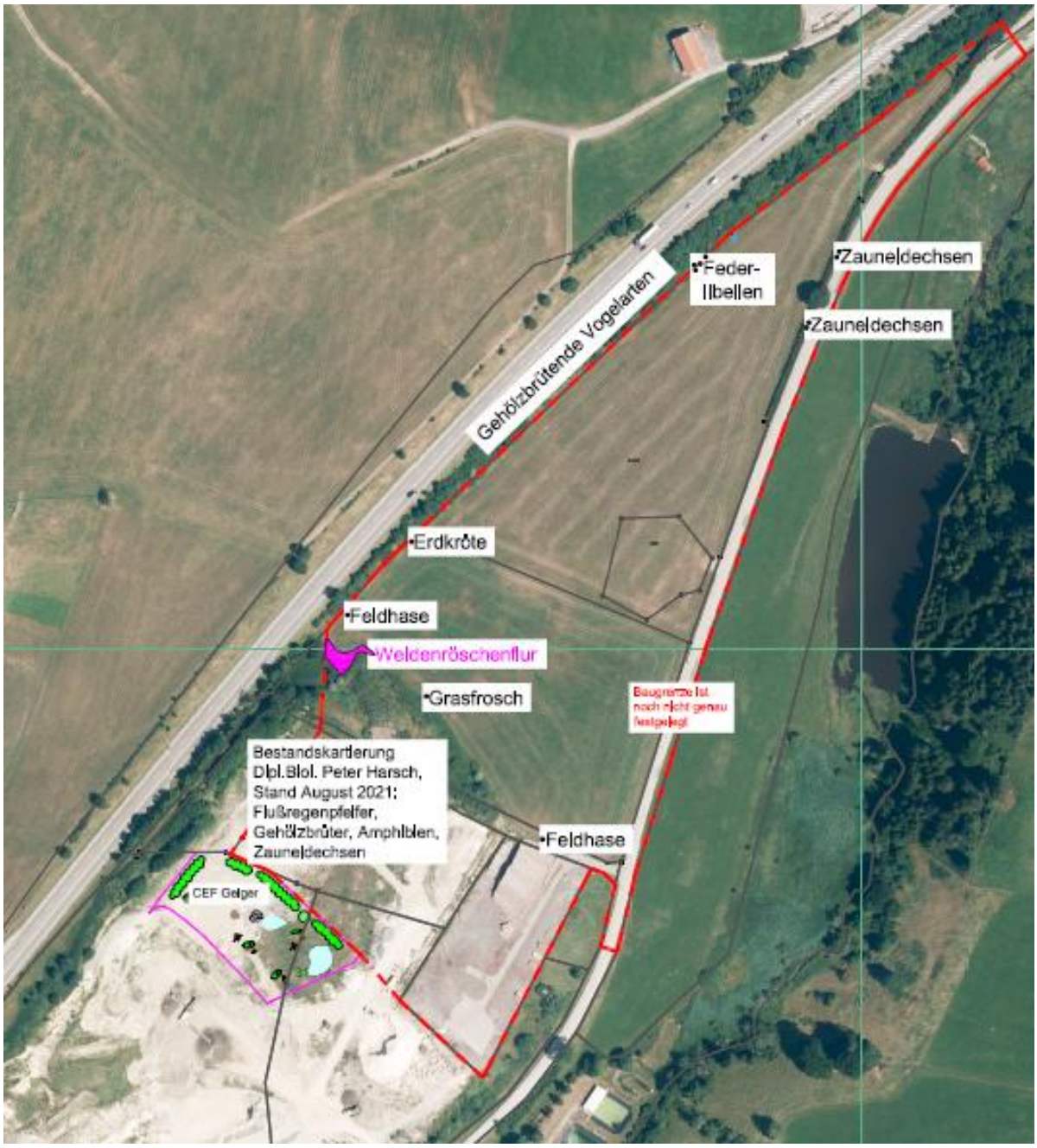

Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung am 09.08.2024

Bestandserfassungen in 2025

25.02.2025	Abendliche Erfassung der Amphibienwanderung (MP)
11.03.2025	Morgendliche Erfassung der Amphibienwanderung (MP)
27.03.2025	Morgendliche Erfassung der Amphibienwanderung (MP)
27.03.2025	Abendliche Erfassung der Amphibienwanderung (MP)
30.03.2025	Morgendliche Erfassung der Amphibienwanderung (MP)
10.04.2025	Vögel, Amphibien (PH) 17°C, wolkenlos, windstill

30.04.2025 Vögel, Amphibien (PH)
21°C, wolkenlos, windstill

13.05.2025 Vögel, Amphibien, Reptilien (PH)
22°C, wolkenlos, windstill

24.05.2025 Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, sonstige Arten (PH)
20°C, wolkenlos, windstill

13.06.2025 Reptilien, Amphibien, Tagfalter, sonstige Arten (PH)
24°C, wolkenlos, windstill

10.07.2025 Reptilien, Tagfalter, sonstige Arten (PH)
19°C, wolkenlos, windstill

(MP) Kartierung durch Miriam Puscher
(PH) Kartierung durch Peter Harsch

Bestandserfassung in 2025

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen könnten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Während der Bauausführung kommt es zu einem Eingriff im gesamten Vorhabensbereich mit individuellen Art-Verlusten
- Durch den Bau kommt es über das Baufeld hinaus zu Erderschütterungen, Schall- und Staubemissionen.
- Störungsempfindliche Arten im Umfeld können durch das Vorhaben von ihrer Bruttätigkeit abgehalten werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Mit dem Vorhaben wird Naturraum, der von saP-Arten als Fortpflanzungsraum, Jagdhabitat und / oder Transferraum genutzt wird, dauerhaft überbaut.
- Gewerbehallen verschatten bislang belichtete Bereiche und führen zu einem Kulisseneffekt über die Baugebietsgrenze hinaus.
- Versiegelungen führen zu einer Beeinträchtigung des Lokalklimas durch Erwärmung und fehlende Verdunstung.
- Das Schutzgut Boden verliert durch die geplante Überbauung, Umlagerung und Verdichtung seine Funktionen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Im Betrieb entstehen im Gewerbegebiet Emissionen und Transportverkehr, die auch auf das Umfeld wirken.
- Lichtimmissionen stören nachtaktive Arten über das Vorhabensgebiet hinaus.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Im Zeitraum Mitte März bis Anfang Juni erfolgt bei geeigneter Witterung ein Bergen der Zauneidechse aus den geplanten Bauflächen und ein Umsetzen in das bereitgestellte Habitat (CEF1-Fläche). Die Bergung erfolgt an ca. 10 Tagen, in jedem Fall so lange bis an mindestens zwei hintereinander folgenden Bergeterminen keine Individuen mehr angetroffen werden.
- **V2:** Zum Schutz der Vogelbruten während des Baubetriebes ist entlang der zu erhaltenden Gehölzflächen und Ausgleichsflächen ein Bauzaun aufzustellen und während der gesamten Bauzeit zu unterhalten.
- **V3:** Fällung und Rückschnitt von Gehölzen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, also zwischen 01.10. bis 28.02.; sollten Rückschnitt oder Eingriff während der Brutzeit erfolgen, kann eine ornithologisch qualifizierte Fachkraft einen Eingriff innerhalb der Brutzeit nur dann aussprechen, wenn gerade keine Vogelbrut in der betreffenden Fläche stattfindet.
- **V4:** Eingriffe im Bereich der ehemaligen Kiesgrube erfolgen außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers, also zwischen 01.10. bis 28.02.; sollten Eingriffe während der Brutzeit erfolgen, kann eine ornithologisch qualifizierte Fachkraft einen Eingriff innerhalb der Brutzeit nur dann aussprechen, wenn gerade keine Vogelbrut in der betreffenden Fläche stattfindet.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu vermeiden.

- **CEF1:** Vor Baubeginn wird ein attraktives Ersatzquartier für die Zauneidechse gebaut, in welches die Art geborgen werden kann. Individuelle Reviere der Art (Mindesthomerange-Größen) in Optimallebensräumen werden pro Weibchen mit 110 m² und pro Männchen mit 120 m² angegeben. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Insel-Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben (*D. Glandt „Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (Lacerta agilis) und Waldeidechse (Lacerta vivipara) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen“, Salmandra 15, p. 13 39, 1979*).

  Bei einem Flächenbedarf von durchschnittlich 115 m² pro Individuum wird daher bei

den hochgerechneten 42 Individuen eine Flächengröße von mindestens 4.830 m² erforderlich. Wird die CEF-Fläche an die bereits bestehende CEF-Fläche der DK1-Deponie angehängt, wird die Mindestgröße von 1 ha, die zum Überleben einer Population erforderlich ist, erreicht. Sollte die CEF-Fläche isoliert von weiteren Habitatflächen neu errichtet werden, ist die Mindestgröße von 1 ha zu erreichen.

Anforderung an die CEF1-Fläche für die Zauneidechse

- Die Habitatfläche muss insgesamt eine Größe von 1 ha erreichen, wobei alle geeigneten Habitatflächen im Umgriff, die nicht weiter als in 40 m Reichweite liegen, mitgerechnet werden können.
- Die Habitatfläche für das geplante Gewerbegebiet benötigt aufgrund der Individuenstärke der bestehenden Population mindestens 4.830 m² Fläche.
- Die Bauweise der Habitate erfolgt gemäß LfU-Arbeitshilfe Zauneidechse.
- Die CEF-Fläche muss vor Umsiedelung der Art fertig gestellt und biologisch wirksam sein, d.h. der Art Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Verstecke, Kleinstgewässer und Nahrung bieten.
- Die CEF-Fläche wird von Ende März bis Ende September durch Abzäunung mit stabilem Bauschutzzaun und Reptilienschutzzaun vor Beeinträchtigung während des Baubetriebes geschützt. Der Reptilienzaun ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und entsprechend zu pflegen.
- Die CEF-Fläche benötigt einen dauerhaften Schutz gegen unbefugtes Befahren, Materialablagerung und Betreten.

- **CEF2:** Im Bereich der ehemaligen Kiesgrube (jetzt südlicher Teil DK1-Deponie und nördlicher Teil geplanter Gewerbepark) ist mindestens 1 Flussregenpfeifer-Paar nachgewiesen. Die Mindest-Habitatgröße eines Flussregenpfeifer-Paares um den Reviermittelpunkt wird mit 1 ha beziffert (*Hessen: „Maßnahmenblatt Flussregenpfeifer“ in https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/ artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter*). Dieser Flächenbereich muss für die Art übersichtlich sein. Davon kann die eigentliche Habitatfläche um den Reviermittelpunkt nur 0,4 ha betragen. Diese muss dann gut strukturiert sein (*Glutz von Blotzheim et al. 1999 in LfU NRW artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de*).

  Eine gut strukturierte Habitatfläche für den Flussregenpfeifer besteht aus einer ebenen, vegetationsarmen Fläche mit grobkörnigem Substrat (grobe Krümelung der Bodendecke oder durch Pflanzenteile usw. aufgelockerte und unterbrochene Stellen auf homogenem Untergrund) als Nist- und Schlafplatz und zusätzlich eine nahegelegene flachgründige Süßwasserstelle als Nahrungsgebiet. Ein dauerhaft wasserführender Tümpel mit ca. 150 m² Wasserfläche wird am Fuß der geplanten CEF-Fläche gebaut.

  Die Anlage muss vor Baubeginn erfolgt sein und kann mit der CEF1-Maßnahme kombiniert werden. Die Fläche ist jährlich zu pflegen. Die Durchführung von Maßnahmen ist auf die Monate September bis März zu beschränken. Während der Brutzeit besteht Betretungsverbot. Das Betretungsverbot sollte mittels Zaunstrukturen (z.B. Totholzhecke oder temporärer Schafzaun) und Schranke umgesetzt werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter)**: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Betroffenheit der Pflanzenarten

Im Eingriffsraum ist keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten. Eine entsprechende Habitateignung ist für keine der speziell geschützten Arten im Vorhabensgebiet gegeben. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	ABR = alpine Biogeographische Region,	
		KBR = kontinentale biogeographische Region	
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		XX	unbekannt (unknown)

4.1.2.1 Säugetiere

Betroffenheit der Säugetierarten

Im Eingriffsraum konnten mehrfach Feldhasen *Lepus europaeus* beobachtet werden, jedoch ist keine Säugetierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten. Eine entsprechende Habitateignung ist für keine der speziell geschützten Arten im Vorhabensgebiet gegeben. Für Fledermäuse und sonstige Nachttiere bedeutet nächtliche Beleuchtung eine sehr hohe Störung über das Baugebiet hinaus. Aufgrund der Nähe zur Bundesstraße besteht bereits eine starke Störung durch nächtliches Licht. Somit wird von einer weitgehenden Gewöhnung der örtlichen Arten ausgegangen. Verbotstatbestände werden damit nicht erfüllt.

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL B	RL D	EHZ KBR
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	U1

Betroffenheit der Reptilienarten

Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde aufgrund bestehender, geeigneter Habitate erwartet. Bereits die in 2021 durchgeführten Kartierungen auf der Abgrabungsfläche der Fa. Geiger hatten Zauneidechsen nachgewiesen. Bei der Übersichtsbegehung am 09.08.2024 sowie den Bestandserhebungen in 2025 wurden Zauneidechsen wiederholt nachgewiesen.

Prüfung der Verbotstatbestände für die Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern:** V

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.
Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.
Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Lokale Population

Die Abgrabungsfläche und die sonnenexponierten Säume entlang der Gehölzbestände entsprechen einem typischen Zauneidechsenhabitat. Bereits bei der Übersichtsbegehung am 09.08.2024 konnten eine juvenile und drei adulte Zauneidechsen festgestellt werden, die sich im Bereich der Gehölzsäume im Straßenbegleitgrün fanden.
Für den Eingriffsbereich wurden in 2025 von Dipl. Biologe Peter Harsch flächendeckende Bestandsaufnahme durchgeführt. Da begonnen worden war die Abgrabungsfläche zu rekultivieren, konnten hierbei nur noch an den Randbereichen Zauneidechsen festgestellt werden.

Generell lässt sich nur ein Bruchteil der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen zählen. Insgesamt wurden bei 5 Begehungen 11 Eidechsen festgestellt. Eine Doppelzählung ist dabei nicht ausgeschlossen. Als maximale Zählung bei einem Durchgang konnten entlang der Straße ein Maximum von 4 Individuen und in der

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Kiesgrube von 3 Individuen gezählt werden. Bei einem Faktor von 6 entspricht dies einem zu erwartenden Populationsgröße von 42 Individuen.

Die Populationsgröße ist von mittlerer Größe (B).
Die Habitatqualität ist von mittlerer Qualität (B).
Bestehende Beeinträchtigungen sind hoch (C).

Da die Beeinträchtigungen seit der Kartierung in Frühjahr/Sommer 2025 weiter aufgrund der Fortsetzung der Rekultivierung der Kiesgrube zu genommen haben, wiegt die Beeinträchtigung populationsgefährdend und die lokale Population muss als mittel bis schlecht gewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C) ☐ nicht bekannt (D)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der Lebensstätten der Zauneidechse im Rahmen des Vorhabens erfolgt durch Abräumen und Überbauen der Habitatflächen der ehemaligen Abgrabungsstätte sowie durch Überbauung des Straßenbegleitgrüns.
Bau- und Anlagenbedingt fallen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitate dauerhaft weg. Beeinträchtigend kommt hinzu, dass mit dem Bau der DK1-Deponie bereits ein Großteil der Zauneidechsenhabitate weggefallen ist.
Mit dem Gewerbegebiet ist i.d.R. der Bau von hohen Hallen verbunden. Diese führen zur Verschattung von bislang unbeschatteten Randbereichen, so dass auch diese von Eidechsen nur noch bedingt als Habitat genutzt werden können.
An bestehender Beeinträchtigung ist zudem die Böschungs- und Grabenpflege der Kreisstraße anzumerken, die ohne Rücksicht auf die Zauneidechse erfolgt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ….

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **CEF1:** Vor Baubeginn wird ein attraktives Ersatzquartier für die Zauneidechse gebaut, in welches die Art geborgen werden kann. Individuelle Reviere der Art (Mindesthomerange-Größen) in Optimallebensräumen werden für Weibchen mit 110 m² und Männchen mit 120 m² angegeben. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben (*D. Glandt „Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (Lacerta agilis) und Waldeidechse (Lacerta vivipara) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen“, Salmandra 15, p. 13 39, 1979*). Bei einem Flächenbedarf von durchschnittlich 115 m² pro Individuum wird daher eine Flächengröße von mindestens 4.830 m² erforderlich. Wird die CEF-Fläche an die bereits bestehende CEF-Fläche der DK1-Deponie angehängt, wird die Mindestgröße von 1 ha, die zum Überleben einer Population erforderlich ist, erreicht. Sollte die CEF-Fläche isoliert von weiteren Habitatflächen neu errichtet werden, ist die Mindestgröße von 1 ha zu erreichen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Anforderung an die CEF1-Fläche für die Zauneidechse:

- Die Habitatfläche muss insgesamt eine Größe von 1 ha erreichen, wobei alle geeigneten Habitatflächen im Umgriff, die nicht weiter als in 40 m Reichweite liegen, mitgerechnet werden können.
- Die Habitatfläche für das Gewerbegebiet benötigt aufgrund der Individuenstärke der bestehenden Population mindestens 4.830 m² Fläche.
- Die Bauweise der Habitate erfolgt gemäß LfU-Arbeitshilfe Zauneidechse.
- Die CEF-Fläche muss vor Umsiedelung der Art fertig gestellt und biologisch wirksam sein, d.h. der Art Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Verstecke, Kleinstgewässer und Nahrung bieten.
- Die CEF-Fläche wird von Ende März bis Ende September durch Abzäunung mit stabilem Bauschutzzaun und Reptilienschutzzaun vor Beeinträchtigung während des Baubetriebes geschützt. Der Reptilienzaun ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und entsprechend zu pflegen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch zeitliche Vorgaben zur Baufeldräumung und Bergen der Individuen außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungsphase wird das Störungsverbot nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Im Zeitraum Mitte März bis Anfang Juni erfolgt bei geeigneter Witterung ein Bergen der Zauneidechse aus den geplanten Bauflächen und ein Umsetzen in das bereitgestellte Habitat (CEF1-Fläche). Die Bergung erfolgt an ca. 10 Tagen, in jedem Fall so lange bis an mindestens zwei hintereinander folgenden Bergeterminen keine Individuen mehr angetroffen werden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF1:** Vor Baubeginn wird ein attraktives Ersatzquartier für die Zauneidechse gebaut, in welches die Art geborgen werden kann. Individuelle Reviere der Art (Mindesthomerange-Größen) in Optimallebensräumen werden pro Weibchen mit 110 m² und pro Männchen mit 120 m² angegeben. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Insel-Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben (*D. Glandt „Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (Lacerta agilis) und Waldeidechse (Lacerta vivipara) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen“, Salmandra 15, p. 13 39, 1979*).
  Bei einem Flächenbedarf von durchschnittlich 115 m² pro Individuum wird daher bei den hochgerechneten 42 Individuen eine Flächengröße von mindestens 4.830 m² erforderlich. Wird die CEF-Fläche an die bereits bestehende CEF-Fläche der DK1-Deponie angehängt, wird die Mindestgröße von 1 ha, die zum Überleben einer Population erforderlich ist, erreicht. Sollte die CEF-Fläche isoliert von weiteren Habitatflächen neu errichtet werden, ist die Mindestgröße von 1 ha zu erreichen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Anforderung an die CEF1-Fläche für die Zauneidechse:

- Die Habitatfläche muss insgesamt eine Größe von 1 ha erreichen, wobei alle geeigneten Habitatflächen im Umgriff, die nicht weiter als in 40 m Reichweite liegen, mitgerechnet werden können.
- Die Habitatfläche für das geplante Gewerbegebiet benötigt aufgrund der Individuenstärke der bestehenden Population mindestens 4.830 m² Fläche.
- Die Bauweise der Habitate erfolgt gemäß LfU-Arbeitshilfe Zauneidechse.
- Die CEF-Fläche muss vor Umsiedelung der Art fertig gestellt und biologisch wirksam sein, d.h. der Art Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Verstecke, Kleinstgewässer und Nahrung bieten.
- Die CEF-Fläche wird von Ende März bis Ende September durch Abzäunung mit stabilem Bauschutzzaun und Reptilienschutzzaun vor Beeinträchtigung während des Baubetriebes geschützt. Der Reptilienzaun ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und entsprechend zu pflegen.
- Die CEF-Fläche benötigt einen dauerhaften Schutz gegen unbefugtes Befahren, Materialablagerung und Betreten.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung erfolgt dann, wenn die Zauneidechse dem Baugeschehen ausgesetzt wird. Durch Bergen der Individuen wird das Risiko gemindert, kann jedoch nicht unter die Signifikanzschwelle gebracht werden, da der lokale Erhaltungszustand bereits schlecht ist.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Im Zeitraum Mitte März bis Anfang Juni erfolgt bei geeigneter Witterung ein Bergen der Zauneidechse aus den geplanten Bauflächen und ein Umsetzen in das bereitgestellte Habitat (CEF1-Fläche). Die Bergung erfolgt an ca. 10 Tagen, in jedem Fall so lange bis an mindestens zwei hintereinander folgenden Bergeterminen keine Individuen mehr angetroffen werden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF1:** Vor Baubeginn wird ein attraktives Ersatzquartier für die Zauneidechse gebaut, in welches die Art geborgen werden kann. Individuelle Reviere der Art (Mindesthomerange-Größen) in Optimallebensräumen werden pro Weibchen mit 110 m² und pro Männchen mit 120 m² angegeben. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Insel-Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben (*D. Glandt „Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (Lacerta agilis) und Waldeidechse (Lacerta vivipara) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen“, Salmandra 15, p. 13 39, 1979*).
  Bei einem Flächenbedarf von durchschnittlich 115 m² pro Individuum wird daher bei den hochgerechneten 42 Individuen eine Flächengröße von mindestens 4.830 m² erforderlich. Wird die CEF-Fläche an die bereits bestehende CEF-Fläche der DK1-Deponie angehängt, wird die Mindestgröße von 1 ha, die zum Überleben einer Population erforderlich ist, erreicht. Sollte die CEF-Fläche isoliert von

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

weiteren Habitatflächen neu errichtet werden, ist die Mindestgröße von 1 ha zu erreichen.

Anforderung an die CEF1-Fläche für die Zauneidechse:

- Die Habitatfläche muss insgesamt eine Größe von 1 ha erreichen, wobei alle geeigneten Habitatflächen im Umgriff, die nicht weiter als in 40 m Reichweite liegen, mitgerechnet werden können.
- Die Habitatfläche für das geplante Gewerbegebiet benötigt aufgrund der Individuenstärke der bestehenden Population mindestens 4.830 m² Fläche.
- Die Bauweise der Habitate erfolgt gemäß LfU-Arbeitshilfe Zauneidechse.
- Die CEF-Fläche muss vor Umsiedelung der Art fertig gestellt und biologisch wirksam sein, d.h. der Art Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Verstecke, Kleinstgewässer und Nahrung bieten.
- Die CEF-Fläche wird von Ende März bis Ende September durch Abzäunung mit stabilem Bauschutzzaun und Reptilienschutzzaun vor Beeinträchtigung während des Baubetriebes geschützt. Der Reptilienzaun ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und entsprechend zu pflegen.
- Die CEF-Fläche benötigt einen dauerhaften Schutz gegen unbefugtes Befahren, Materialablagerung und Betreten.

Tötungs- und Verletzungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Die Zauneidechsenpopulation Kraftisried ist eine isoliert bestehende Population. Nur durch umfangreiche Maßnahmen zum Schutz und zur Stärkung der Art kann die örtliche Population vor einer Auslöschung geschützt werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter Kap. 3.1 und 3.2

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

4.1.2.3 Amphibien

Eine Habitateignung wäre für Gelbbauchunke und Kreuzkröte im Bereich der Abgrabungsstelle gegeben, jedoch konnten beide Arten während den letzten 5 Jahren regelmäßiger Kartierungen nicht festgestellt werden.

Im nördlichen Eck der ehemaligen Kiesgrube befinden sich zwei dauerhaft wasserführender Tümpel. In diesen konnte im zeitigen Jahr eine hohe Kaulquappendichte festgestellt werden. Etwa 3 Wochen später hatte sich ein Abwasserpilz ausgebreitet und es waren nur noch adulte Grünfrösche anwesend. Diese jedoch in großer Zahl.

Im Vorhabensbereich konnten bei der Übersichtsbegehung am 09.08.2024 ein juveniler Grasfrosch am Staudenrand entlang der Abgrabungsfläche und eine juvenile Erdkröte am Gebüschrand zur B12 festgestellt werden.

Bei den systematischen Kartierungen im Vorhabensgelände wurden Gras- bzw. Grünfrösche nur im Bereich der Wasserstelle (s.o.) festgestellt.

Aufgrund von Anwohnermeldungen über eine Vielzahl überfahrener Amphibien im Bereich der Kreisstraße in Höhe der Mühlenweiher wurde zur Zeit der Amphibienwanderungen die Straße mehrmals auf Totfunde abgesucht, jedoch ohne Nachweis von Massenwanderungen. Das Wasser in den Weihern wurde erst im April, also nach der Amphibienwanderung, eingelassen.

Kartierungsdaten zur Feststellung von Amphibien-Wanderwegen:

25.02.2025 ab 19:00 Uhr 7°C, windstill, Boden feucht, Regen in Sicht
17:59 Uhr Sonnenuntergang
keine Amphibien

11.03.2025 ab 07:09 Uhr, 3°C, leicht windig, trocken
06:39 Uhr Sonnenaufgang
keine Amphibien

27.03.2025 ab 07:00 Uhr, 4°C, Ostwind, Regen
06:07 Uhr Sonnenuntergang
keine Amphibien

27.03.2025 ab 18:30 Uhr, 5°C, Ostwind, stark bewölkt
18:41 Uhr Sonnenuntergang
keine Amphibien

30.03.2025 ab 08:45 Uhr (Sommerzeit), 5°C, kalter Wind, aufsteigender Nebel, später sonnig
07:01 Uhr Sonnenaufgang
1 toter, adulter Grasfrosch auf der Straße in Höhe der Gebüschflur; auf der Straße Massen an Regenwürmern; am selben Morgen bei Betzigau Massen an überfahrenen Amphibien

Im Eingriffsraum konnte keine Amphibienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Auch eine Massenquerung ubiquitärer Amphibienarten konnte auf der Straße im Bereich des Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

4.1.2.4 Libellen

Im Eingriffsraum konnten Südlicher Blaupfeil *Orthetrum brunneum* und Blaue Federlibelle *Platycnemis pennipes* beobachtet werden. Jedoch ist keine Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten. Eine entsprechende Habitateignung ist für keine der speziell geschützten Arten im Vorhabensgebiet gegeben. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

4.1.2.5 Käfer und Schnecken

Im Eingriffsraum ist keine Käfer- oder Schneckenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten. Eine entsprechende Habitateignung ist für keine der speziell geschützten Arten im Vorhabensgebiet gegeben. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

4.1.2.6 Tag- und Nachtfalter

Eine Habitateignung wäre für den Nachtkerzenschwärmer gegeben, jedoch nur sehr kleinräumig, zudem ist der Weidenröschenbestand sehr schattig. Ein Nachweis des Nachtkerzenschwärmers konnte nicht erbracht werden. Festgestellt wurde nur der seltenere Graubindige Mohrenfalter *Erebia aethiops* (Rote Liste Bayern V, Deutschland 3) sowie euryöke Arten wie Kohlweißling, Admiral und Kleiner Fuchs.

Im Eingriffsraum ist keine Tag- oder Nachtfalterart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

4.1.2.7 Muscheln und Fische

Im Eingriffsraum ist keine Muschel- oder Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten. Eine entsprechende Habitateignung ist für keine der speziell geschützten Arten im Vorhabensgebiet gegeben. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Betroffenheit der Vogelarten

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen, eingriffsrelevanten Europäischen Brutvogelarten

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL BY	EHZ KBR**
Feldsperling	Passer montanus	V	V	u
Mönchsgrasmücke*	Sylvia atracapilla	-	-	g
Star	Sturnus vulgaris	-	3	g
Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	g
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	3	g

RL BY Rote Liste Bayerns 2016 und **RL D** Rote Liste Deutschland 2021

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

**) Legende Erhaltungszustand

EHZ der Brutarten in der kontinentalen Biogeografischen Region KBR Bayerns

Erhaltungszustand	*Beschreibung*
s	ungünstig/schlecht

u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Gehölzbrütende Vogelarten

Feldsperling, Mönchsgrasmücke, Star

Ökologische Gilden Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status **Deutschland** Feldsperling **V**

Bayern Feldsperling **V**, Star **3**

Arten im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☒ günstig: Mönchsgrasmücke, Star, Rabenkrähe

☒ ungünstig – unzureichend: Feldsperling

☐ ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise

In der Gruppe der **Gehölzbrüter** werden alle Arten zusammengefasst, die eine enge Bindung an den Lebensraum „Gehölz“ aufweisen und zur Fortpflanzung ausschließlich oder überwiegend auf vorhandene Baumhöhlen, Astgabeln und Strauchdickicht angewiesen sind, z.B. Meisenarten, Amsel, Rotkehlchen.

Lokale Population

Im Vorhabensgebiet konnten nur sehr wenige Arten und diese nur in geringer Individuendichte festgestellt werden. Aufgrund des hohen Lärmpegels der B12 kann der Gesang der Vögel nur 50-100 m weit gehört werden. Das Grünland ist mind. 5-mahdig und wird bis hart an die Gebüschfluren gemäht. Lediglich der Abbaubereich bildet mit seinen randlichen Hochstaudenfluren geeignete Habitate für Insekten und Sämereien, die den Vögeln Nahrung bieten.

Die Populationsgrößen sind klein (C).
Die Habitatqualität ist schlecht (C).
Bestehende Beeinträchtigungen sind hoch (C).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Gehölzbrütende Vogelarten

Feldsperling, Mönchsgrasmücke, Star

Ökologische Gilden Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für das Gewerbegebiet soll der Gehölzstreifen entlang der Kreisstraße überbaut werden. Aufgrund der Nähe zur Straße wird das Gebüsch häufig zurückgeschnitten und ist daher für Vogelarten kaum nutzbar. Die sonstigen Gehölze nördlich der Vorhabensfläche und zur B12 bleiben erhalten, ebenso die als Ausgleichsflächen festgesetzten Gehölze.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V2:** Zum Schutz der Vogelbruten während des Baubetriebes ist entlang der zu erhaltenden Gehölzflächen und Ausgleichsflächen ein Bauzaun aufzustellen und während der gesamten Bauzeit zu unterhalten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- …..

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Für das Gewerbegebiet soll der Gehölzstreifen entlang der Kreisstraße überbaut werden. Aufgrund der Nähe zur Straße wird das Gebüsch häufig zurückgeschnitten und ist daher für Vogelarten kaum nutzbar. Die sonstigen Gehölze nördlich der Vorhabensfläche und zur B12 bleiben erhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V2:** Zum Schutz der Vogelbruten während des Baubetriebes ist entlang der zu erhaltenden Gehölzflächen und Ausgleichsflächen ein Bauzaun aufzustellen und während der gesamten Bauzeit zu unterhalten.
- **V3:** Fällung und Rückschnitt von Gehölzen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, also zwischen 01.10. bis 28.02.; sollten Rückschnitt oder Eingriff während der Brutzeit erfolgen, kann eine ornithologisch qualifizierte Fachkraft einen Eingriff innerhalb der Brutzeit nur dann aussprechen, wenn gerade keine Vogelbrut in der betreffenden Fläche stattfindet.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- …..

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Für das Gewerbegebiet soll der Gehölzstreifen entlang der Kreisstraße überbaut werden. Aufgrund der Nähe zur Straße wird das Gebüsch häufig zurückgeschnitten und ist daher für Vogelarten kaum nutzbar. Die sonstigen Gehölze nördlich der Vorhabensfläche und zur B12 bleiben erhalten.

Gehölzbrütende Vogelarten

Feldsperling, Mönchsgrasmücke, Star

Ökologische Gilden Europäischer Vogelarten nach VRL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V3:** Fällung und Rückschnitt von Gehölzen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, also zwischen 01.10. bis 28.02.; sollten Rückschnitt oder Eingriff während der Brutzeit erfolgen, kann eine ornithologisch qualifizierte Fachkraft einen Eingriff innerhalb der Brutzeit nur dann aussprechen, wenn gerade keine Vogelbrut in der betreffenden Fläche stattfindet.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- …..

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Flussregenpfeifer

Charadrius dubius

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status **Deutschland V** **Bayern 3**

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise

Der Flussregenpfeifer beansprucht ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe, ursprünglich kiesige Flussumlagerungen in Strecken hoher Flussdynamik. Solche weitgehend vegetationsfreien Bruthabitate finden sich vor allem an naturnahen Flüssen. In Bayern machen sie heute nur wenige Prozent aus. Inzwischen stellen auch anthropogene Standorte Brutplätze dar: Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Steinbrüche, Weiher/Teiche, mitunter auch Acker- oder Brachflächen. Die Seltenheit in den alpinen Wildflussbetten hängt wohl mit Höhe, Gefälle, Wasserführung und Größe der Geschiebeteile zusammen. Der Flächenanspruch ist gering.

Phänologie

Seltener Brutvogel

Wanderungen: regelmäßiger Durchzügler, Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet im März, Abzug ab Ende Juni

Brut: Bodenbrüter, Nest auf kahlen, übersichtlichen Flächen mit meist kiesigem Untergrund, auch auf Sand, Moor und Äckern, Zweitbruten sind möglich.

Brutzeit: Anfang April bis Anfang August, Legebeginn ab Mitte April

Tagesperiodik: Überwiegend tagaktiv, Balz auch nachts.

Lokale Population

Im Vorhabensgebiet ist die Art seit vielen Jahren mit einem Brutpaar vertreten. Das Paar blieb trotz Umbau von etwa 2/3 der Kiesgrubenfläche dem Gebiet treu und konnte während des Monitorings vin 2023 bis 2025 jährlich nachgewiesen werden, wobei in 2023 und 2025 erfolgreiche Brutnachweise vorlagen, in 2024 wurde erfolglos gebrütet.

Die Populationsgröße ist klein (C).
Die Habitatqualität ist gut (A).
Bestehende Beeinträchtigungen sind hoch (C).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Flussregenpfeifer

Charadrius dubius

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für den Flussregepfeifer wurde im Dezember 2022 im Zusammenhang mit der DK1-Deponie eine 5.000 qm große Habitatfläche errichtet. Die Bruten in 2023, 2024 und 2025 erfolgten jedoch außerhalb dieser vorbereiteten Fläche. Die Brut in 2023 erfolgte in der Fläche des geplanten Gewerbegebietes.
Durch den geplanten Gewerbepark verringert sich die Fläche, die dem Flussregenpfeifer bislang zur Verfügung stand, beträchtlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- …..

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **CEF2:** Im Bereich der ehemaligen Kiesgrube (jetzt südlicher Teil DK1-Deponie und nördlicher Teil geplanter Gewerbepark) ist mindestens 1 Flussregenpfeifer-Paar nachgewiesen. Die Mindest-Habitatgröße eines Flussregenpfeifer-Paares um den Reviermittelpunkt wird mit 1 ha beziffert (*Hessen: „Maßnahmenblatt Flussregenpfeifer“ in https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/ artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter*). Dieser Flächenbereich muss für die Art übersichtlich sein. Davon kann die eigentliche Habitatfläche um den Reviermittelpunkt nur 0,4 ha betragen. Diese muss dann gut strukturiert sein (*Glutz von Blotzheim et al. 1999 in LfU NRW artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de*).

  Eine gut strukturierte Habitatfläche für den Flussregenpfeifer besteht aus einer ebenen, vegetationsarmen Fläche mit grobkörnigem Substrat (grobe Krümelung der Bodendecke oder durch Pflanzenteile usw. aufgelockerte und unterbrochene Stellen auf homogenem Untergrund) als Nist- und Schlafplatz und zusätzlich eine nahegelegene flachgründige Süßwasserstelle als Nahrungsgebiet. Ein dauerhaft wasserführender Tümpel mit ca. 150 m² Wasserfläche wird am Fuß der geplanten CEF-Fläche gebaut.
  Die Anlage muss vor Baubeginn erfolgt sein und kann mit der CEF1-Maßnahme kombiniert werden. Die Fläche ist jährlich zu pflegen. Die Durchführung von Maßnahmen ist auf die Monate September bis März zu beschränken. Während der Brutzeit besteht Betretungsverbot. Das Betretungsverbot sollte mittels Zaunstrukturen (z.B. Totholzhecke oder temporärer Schafzaun) und Schranke umgesetzt werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Bau und Betrieb des Gewerbegebietes sind starke Störungen für störungsempfindliche Arten zu erwarten. Die Kulissenwirkung einer hohen Halle könnte zu einer dauerhaften Vergrämung des Flussregenpfeifers führen, der eine Übersichtlichkeit der Flächen rund um seinen Reviermittelpunkt benötigt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V4:** Eingriffe im Bereich der ehemaligen Kiesgrube erfolgen außerhalb der

Flussregenpfeifer

Charadrius dubius

Europäische Vogelart nach VRL

Brutzeit des Flussregenpfeifers, also zwischen 01.10. bis 28.02.; sollten Eingriffe während der Brutzeit erfolgen, kann eine ornithologisch qualifizierte Fachkraft einen Eingriff innerhalb der Brutzeit nur dann aussprechen, wenn gerade keine Vogelbrut in der betreffenden Fläche stattfindet.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF2:** Im Bereich der ehemaligen Kiesgrube (jetzt südlicher Teil DK1-Deponie und nördlicher Teil geplanter Gewerbepark) ist mindestens 1 Flussregenpfeifer-Paar nachgewiesen. Die Mindest-Habitatgröße eines Flussregenpfeifer-Paares um den Reviermittelpunkt wird mit 1 ha beziffert (*Hessen: „Maßnahmenblatt Flussregenpfeifer“ in https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/ artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter*). Dieser Flächenbereich muss für die Art übersichtlich sein. Davon kann die eigentliche Habitatfläche um den Reviermittelpunkt nur 0,4 ha betragen. Diese muss dann gut strukturiert sein (*Glutz von Blotzheim et al. 1999 in LfU NRW artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de*).
  Eine gut strukturierte Habitatfläche für den Flussregenpfeifer besteht aus einer ebenen, vegetationsarmen Fläche mit grobkörnigem Substrat (grobe Krümelung der Bodendecke oder durch Pflanzenteile usw. aufgelockerte und unterbrochene Stellen auf homogenem Untergrund) als Nist- und Schlafplatz und zusätzlich eine nahegelegene flachgründige Süßwasserstelle als Nahrungsgebiet. Ein dauerhaft wasserführender Tümpel mit ca. 150 m² Wasserfläche wird am Fuß der geplanten CEF-Fläche gebaut.
  Die Anlage muss vor Baubeginn erfolgt sein und kann mit der CEF1-Maßnahme kombiniert werden. Die Fläche ist jährlich zu pflegen. Die Durchführung von Maßnahmen ist auf die Monate September bis März zu beschränken.

  Während der Brutzeit besteht Betretungsverbot. Das Betretungsverbot sollte mittels Zaunstrukturen (z.B. Totholzhecke oder temporärer Schafzaun) und Schranke umgesetzt werden.

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Das Gewerbegebiet soll nur auf der Grünlandfläche entstehen. Die Gehölzbestände bleiben vollumfänglich erhalten. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung ist zum Schutz der gehölzbrütenden Arten zu vermeiden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V4:** Eingriffe im Bereich der ehemaligen Kiesgrube erfolgen außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers, also zwischen 01.10. bis 28.02.; sollten Eingriffe während der Brutzeit erfolgen, kann eine ornithologisch qualifizierte Fachkraft einen Eingriff innerhalb der Brutzeit nur dann aussprechen, wenn gerade keine Vogelbrut in der betreffenden Fläche stattfindet.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF2:** Im Bereich der ehemaligen Kiesgrube (jetzt südlicher Teil DK1-Deponie und nördlicher Teil geplanter Gewerbepark) ist mindestens 1 Flussregenpfeifer-Paar nachgewiesen. Die Mindest-Habitatgröße eines Flussregenpfeifer-Paares

Flussregenpfeifer

Charadrius dubius

Europäische Vogelart nach VRL

um den Reviermittelpunkt wird mit 1 ha beziffert (*Hessen: „Maßnahmenblatt Flussregenpfeifer“ in https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/ artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter*). Dieser Flächenbereich muss für die Art übersichtlich sein. Davon kann die eigentliche Habitatfläche um den Reviermittelpunkt nur 0,4 ha betragen. Diese muss jedoch dann gut strukturiert sein (*Glutz von Blotzheim et al. 1999 in LfU NRW artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de*).
Eine gut strukturierte Habitatfläche für den Flussregenpfeifer besteht aus einer ebenen, vegetationsarmen Fläche mit grobkörnigem Substrat (grobe Krümelung der Bodendecke oder durch Pflanzenteile usw. aufgelockerte und unterbrochene Stellen auf homogenem Untergrund) als Nist- und Schlafplatz und zusätzlich eine nahegelegene flachgründige Süßwasserstelle als Nahrungsgebiet. Ein dauerhaft wasserführender Tümpel mit ca. 150 m² Wasserfläche wird am Fuß der geplanten CEF-Fläche gebaut.
Die Anlage muss vor Baubeginn erfolgt sein und kann mit der CEF1-Maßnahme kombiniert werden. Die Fläche ist jährlich zu pflegen. Die Durchführung von Maßnahmen ist auf die Monate September bis März zu beschränken. Während der Brutzeit besteht Betretungsverbot. Das Betretungsverbot sollte mittels Zaunstrukturen (z.B. Totholzhecke oder temporärer Schafzaun) und Schranke umgesetzt werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Der Flussregenpfeifer in Kraftisried ist eine isoliert bestehende Population. Eine Überdauerung erfolgte seit Jahren, da der Kiesgrubenbereich im Dornröchenschlaf lag und die B12 durch einen mit hohen Gehölzen bewachsenen Wall abgeschirmt ist. Mit dem Bau der DK1-Deponie erfolgten neu Störquellen, die das Flussregenpfeiferpaar bislang nicht von seinem angestammten Brutplatz vertreiben konnte. Mit dem geplanten Gewerbepark steht zu befürchten, dass die zunehmenden Störungen durch Baubetrieb und Gewerbebetrieb die Art nachhaltig vertrieben wird.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter Kap. 3.1 und 3.2

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtert bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

c) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen vorliegen

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Das Gewerbegebiet wird von der Gemeinde Kraftisried angestrebt, da die Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist und da ein unmittelbarer Anschluss an die B12 besteht. Eine Alternative zur Örtlichkeit ist daher nicht gegeben.

In Planung und Abstimmungen wurden alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Insgesamt verbleiben bauzeitlich wirksame Beeinträchtigungen für die Zauneidechse und den Flussregenpfeifer. Für den Flussregenpfeifer sind vergrämende Kulissenwirkungen durch die geplanten Gewerbehallen nicht ausschließbar.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4 zusammengefasst, wobei nur die Arten aufgeführt sind, bei denen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4. zusammengefasst:

Tab. 1: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	***wissenschaftlich***	**§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**	**lokal**	**biogeographische Region KBR**	**auf lokaler Ebene**	**in der biogeographischen Region**
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	**X V CEF**	C	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	**X V CEF**	C	G	Erlöschen der lokalen Population nicht ausschließbar	Keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt
– Verbotstatbestand nicht erfüllt
V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustandes der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand,
C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

5.2.2 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Mit dem Vorhaben finden artenschutzrechtlich relevante und nur bedingt durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwendbare Beeinträchtigungen statt. Die Eingriffe sind mit Beeinträchtigungen des Lebensraums der Zauneidechse und des Flussregenpfeifers verbunden.

Die Beeinträchtigungen sind teils temporär während des Baugeschehens wirksam, teils jedoch erst langfristig erkennbar. Der bisherige Lebensraum der beiden Arten wird jedoch erheblich verkleinert, weshalb die Ausgleichsmaßnahmen darauf abzielen, den verbliebenen Raum mit vielfältigen Strukturen zu erfüllen.

Um das Verletzungs- und Tötungsverbot nicht zu erfüllen, werden Individuen der Zauneidechse aus dem Baugeschehen geborgen. Für den Flussregenpfeifer werden Zeitvorgaben für die Bautätigkeit in Abhängigkeit des tatsächlichen Brutplatzes festgelegt. Insgesamt wird im Zusammenhang mit einer bestehenden CEF-Fläche eine 1 ha große Ausgleichsfläche geschaffen, die den beiden Arten zur Verfügung stehen wird. Da die bestehende CEF-Fläche bereits Ende 2022 gebaut wurde, verfügt diese bereits über ein gutes Nahrungsangebot in Form von Insekten.

Insgesamt ist zu erwarten, dass der Erhaltungszustand der Population der Zauneidechse sich langfristig stabilisiert und keine nachhaltige Verschlechterung erfährt. Die Ausnahmevoraussetzung zur Wahrung des Erhaltungszustandes für die Zauneidechse wäre somit erfüllt.

Vom Flussregenpfeifer besteht nur 1 Paar, die Art ist damit grundsätzlich instabil. Es wird angenommen, dass das Flussregenpfeifer-Paar eine hohe Bindung an den Brutplatz hat. Inwieweit nachfolgende Generationen den suboptimalen Brutplatz weiterhin aufsuchen, ist nicht kalkulierbar.

5.3 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das Vorhaben dient der Einkommenssicherung der Gemeinde Kraftisried und liegt somit im Interesse der Bevölkerung.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen somit vor.

6 Gutachterliches Fazit

Bei der im Eingriffsbereich nachgewiesenen Zauneidechse und Flussregenpfeifer werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend §45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen der Wahrung des Erhaltungszustandes sind für die Zauneidechse erfüllt, für den Flussregenpfeifer ist eine Erfüllung nicht ausschließbar.

Ein Vorkommen weiterer saP- und eingriffsrelevanter Arten ist im Eingriffsgebiet für die Artengruppe der Gehölzbrütenden Vogelarten möglich. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen kann über zeitliche Vorgaben zur Rodung der Gehölze vermieden werden.

Da zusammen mit einer bestehenden Ausgleichsfläche der DK1-Deponie eine weitere CEF-Fläche für die betroffenen Arten des geplante Gewerbegebietes errichtet wird, so dass schließlich 1 ha gesicherter Fläche zur Verfügung steht, bleibt die Funktionserfüllung der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. e

Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe Heft 166. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT . Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung – Internet-Arbeitshilfe: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., VON LOSSOW, G. & R. PFEIFER (Bearb.)(2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer, Stuttgart 2005

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUNNER, A., VOITH, H. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. Ulmer, Stuttgart 2013

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) KUHN, K. & BURBACH, K. (Bearb.)(1998): Libellen in Bayern. Ulmer, Stuttgart 1998

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Bearb.)(2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart 2004

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A.: „ATLAS DER BRUTVÖGEL IN BAYERN“; Ulmer, Stuttgart 2012

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (Bearb.)(2003): Heuschrecken in Bayern. Ulmer, Stuttgart. 480 Seiten.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN: „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angeben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 03/2011)

http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/

Die Abfrage der Internetdatenbanken erfolgte in 2025

Anhang 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums TK8228

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).
Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).
Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.
Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.
Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja **0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.
Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:
RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).[1]

[1] LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet[2]:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (**0*** ausgestorben und **0** verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (**R*** äußerst selten und **R** sehr selten)
V	Vorwarnstufe
●	ungefährdet
●●	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN[3]:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

[2] LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

[3] Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Verant-wortung
					Fledermäuse (RLB 2017/RLD2020)					
					Alpenfledermaus	Hypsugo sanii	R	R	**x**	
					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	**x**	**!**
					Brandtfledermaus / Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	-	**x**	
X	**0**				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	**x**	
X	**0**				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	**x**	
X	**0**				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	**x**	**!**
					Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	**x**	
					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	**x**	
X	**0**				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	**x**	
X	**0**				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	**x**	**!**
X	**0**				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	**x**	
					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	**x**	
					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	**x**	
X	**0**				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	**x**	**!**
					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	**x**	
					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	**x**	
					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	**x**	
X	**0**				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	**x**	
X	**0**				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	**x**	
					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	**x**	
					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	**x**	
X	**0**				Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	**x**	
X	**0**				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	**x**	
					Säugetiere ohne Fledermäuse (RLB 2017/RLD2020)					
					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	**x**	
X	**0**				Biber	Castor fiber	-	V	**x**	
					Birkenmaus / Waldbirken-maus	Sicista betulina	2	1	**x**	**(!)**
					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	**x**	**!!**
					Fischotter	Lutra lutra	3	3	**x**	
					Gartenschläfer	Eliomys quercinus	2	2		**!**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Verant-wortung
					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x	
					Luchs	Lynx lynx	1	1	x	
					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x	!
					Wolf	Canis lupis	1	3	x	
					Kriechtiere					
					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x	
					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x	
					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x	
					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x	
					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x	
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x	
					Lurche					
					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x	
					Bergmolch	Triturus alpestris	-	-		!
					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x	
X	X	0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	!
					Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	x	!
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x	
					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x	
X	X	0			Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x	!
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x	
					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x	
					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x	
					Teichfrosch	Rana kl. esculenta / Pelophylax es-colenta	-	-		!
					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x	
					Fische					
					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x	
					Libellen (RLB 2018)					
					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x	
					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x	
					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x	
X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x	
					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x	
X	0				Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x	

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Verant-wortung
					Käfer					
					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	**x**	
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	**x**	
					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	**x**	
					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	**x**	
					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	**x**	
					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	**x**	
					Tagfalter (RLB 2016)					
X	**0**				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	**x**	
					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	**x**	
					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	**x**	
					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion / Phenagris arion	2	3	**x**	
X	**0**				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous / Phenagris nausithous	V	V	**x**	
					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius / Phenagris teleius	2	2	**x**	
					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	**x**	
					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	**x**	
X	**0**				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	**x**	
					Apollo	Parnassius apollo	2	2	**x**	**!!**
					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	**x**	**!!**
					Nachtfalter					
					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	**x**	
					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	**x**	
					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	**x**	
					Schnecken					
					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	**x**	
					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	**x**	
					Muscheln					
X	**0**				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	**x**	

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Verant-wortung
					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	**x**	
					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	**x**	
					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	**x**	

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Verant-wortung
					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x	!!
					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x	
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x	
					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x	
					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x	
					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x	
					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x	
X	0				Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x	
					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x	
					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x	!!
					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x	
					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x	
					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x	
					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x	

B Vögel (RLB 2016)

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Verant-wortung
					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-	
					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-	
					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-	
					Alpensegler	Apus melba	1	R	-	
					Amsel*)	Turdus merula	-	-	-	
					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	
					Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-	
					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-	
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x	
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-	
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	
X	0				Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x	
					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-	
					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-	
					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x	
					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-	
					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x	
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-	
					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x	

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Verant-wortung
					Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-	
X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-	
					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x	
					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-	
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-	
					Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-	
					Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-	
X	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-	
					Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-	
X	0				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x	
					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x	
					Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-	
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x	
					Elster*)	Pica pica	-	-	-	
					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-	
					Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-	
X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	
					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x	
					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-	
X	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x	
					Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-	
X	X	X	X		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x	
					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x	
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x	
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	2	-	
					Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-	
					Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-	
					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-	
					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-	
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-	
					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	
					Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-	
X	0				Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-	
					Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x	
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-	
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	
					Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-	

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Verant-wortung
X	**0**				Grauspecht	Picus canus	3	2	**x**	
					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	**x**	
					Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	**-**	
X	**0**				Grünspecht	Picus viridis	-	-	**x**	
X	**0**				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	**x**	
					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	**x**	
					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	**x**	
					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	**-**	
					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	**x**	
					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	**-**	
X	**0**				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	**-**	
X	**X**	**X**	**X**		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	**-**	
X	**0**				Haussperling	Passer domesticus	V	V	**-**	
					Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	**-**	
					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	**x**	
X	**0**				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	**-**	
X	**0**				Hohltaube	Columba oenas	-	-	**-**	
					Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	**-**	
					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	**-**	
					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	**x**	
					Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	**-**	
X	**0**				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	**x**	**!**
X	**0**				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	**-**	
					Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	**-**	
					Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	**-**	
X	**0**				Knäkente	Anas querquedula	1	2	**x**	
					Kohlmeise*)	Parus major	-	-	**-**	
X	**0**				Kolbenente	Netta rufina	-	-	**-**	
					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	**-**	
X	**0**				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	**-**	
X	**0**				Kranich	Grus grus	1	-	**x**	
X	**0**				Krickente	Anas crecca	3	3	**-**	
X	**0**				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	**-**	
X	**0**				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	**-**	
X	**0**				Löffelente	Anas clypeata	1	3	**-**	
					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	**-**	
					Mauersegler	Apus apus	3	-	**-**	
X	**0**				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	**x**	

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Verant-wortung
X	**0**				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V	**-**	
					Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	**-**	
					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	**-**	
					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	**x**	**!**
X	**X**	**X**	**X**		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	**-**	
					Moorente	Aythya nyroca	0	1	**-**	
					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	**-**	
					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	**x**	
X	**0**				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	**-**	
					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	**x**	
					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	**-**	
					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	**x**	
X	**X**	**X**	**X**		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	**-**	
X	**0**				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	**x**	
X	**0**				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	**-**	
X	**0**				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	**x**	
					Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	**-**	
X	**0**				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	**-**	
					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	**-**	
					Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	**-**	
					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	**-**	
					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	**x**	
					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	**x**	
X	**0**				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	**x**	
					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-		
					Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	**-**	
X	**0**				Rotmilan	Milvus milvus	V	-	**x**	**!**
					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	**x**	
X	**0**				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	**-**	
					Schellente	Bucephala clangula	-	-	**-**	
					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	**x**	
					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	**-**	
					Schleiereule	Tyto alba	3	-	**x**	
X	**0**				Schnatterente	Anas strepera	-	-	**-**	
					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	**-**	
					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	**-**	
					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	**x**	
X	**0**				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	V	**-**	

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Verant-wortung
					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-	
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x	
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x	
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x	
					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-		
					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x	
					Silberreiher	Egretta alba	-	-	-	
					Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-	
					Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-	
X	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x	
					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x	
X	X	X	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-	
					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x	
					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x	
					Steinkauz	Athene noctua	3	2	x	
					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x	
					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-	
X	0				Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-	
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-	
					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-	
					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-	
					Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-	
					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1		
					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-	
					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-	
					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-	
					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-	
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x	
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-	
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	-	-	
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	
					Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-	
X	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x	
					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x	
					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	
					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x	
					Uhu	Bubo bubo	-	-	x	

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Verant-wortung
					Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-	
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	-	-	
					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x	
					Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-	
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x	
					Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-	
					Waldohreule	Asio otus	-	-	x	
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-	
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x	
					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x	
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-	
					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-	
					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-	
					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x	
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x	
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x	
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x	
					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x	
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-	
					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-	
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x	
					Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-	
					Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-	
					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x	
					Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-	
					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x	
					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x	
					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x	
					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x	
					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x	
X	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-	

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten „Gewerbepark Kraftisried“, Gde. Kraftisried, Lkr. OAL

Auftraggeber:

Miriam Puscher
Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftsplanung
Drosselweg 79
87439 Kempten

Auftragnehmer:

Peter Harsch, Dipl.-Biologe
Nestlestraße 20
87448 Waltenhofen
peter.harsch@pm.me

Waltenhofen, Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Standortinformationen und Ausgangslage....3
1.1. Datengrundlagen....4
1.2. Angaben zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Schutzgebieten....4

2. Ergebnis....5

3. Artenschutzrechtliches Fazit....9

4. Nachweise....11

1. Standortinformationen und Ausgangslage

Die Gemeinde Kraftisried plant einen Gewerbepark südlich von Kraftisried an der Bundesstraße 12. Durch Vorerhebungen auf der Fläche selbst und speziellen Kartierungen im näheren Umfeld zeigte sich dass es erforderlich ist abzuklären, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte gegeben sind.

Unser Büro wurde vom Auftraggeber dahingehend beauftragt, für den in Abbildung 1 dargestellten Bereich einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen. Umfang und zu bearbeitende Artengruppen wurden im Vorfeld durch den Auftraggeber abgesprochen. Der Untersuchungsumfang umfasste Amphibien, Reptilien, Vögel und planungsrelevante Beibeobachtungen.

Die Lage des Untersuchungsgebietes ist in unten stehender Abbildung farblich markiert (vgl. Abb. 1). Weitere und detailliertere Informationen zum geplanten Vorhaben sind den Unterlagen der beteiligten Planungsbüros, den Fachgutachten sowie den Antragsunterlagen zu entnehmen.

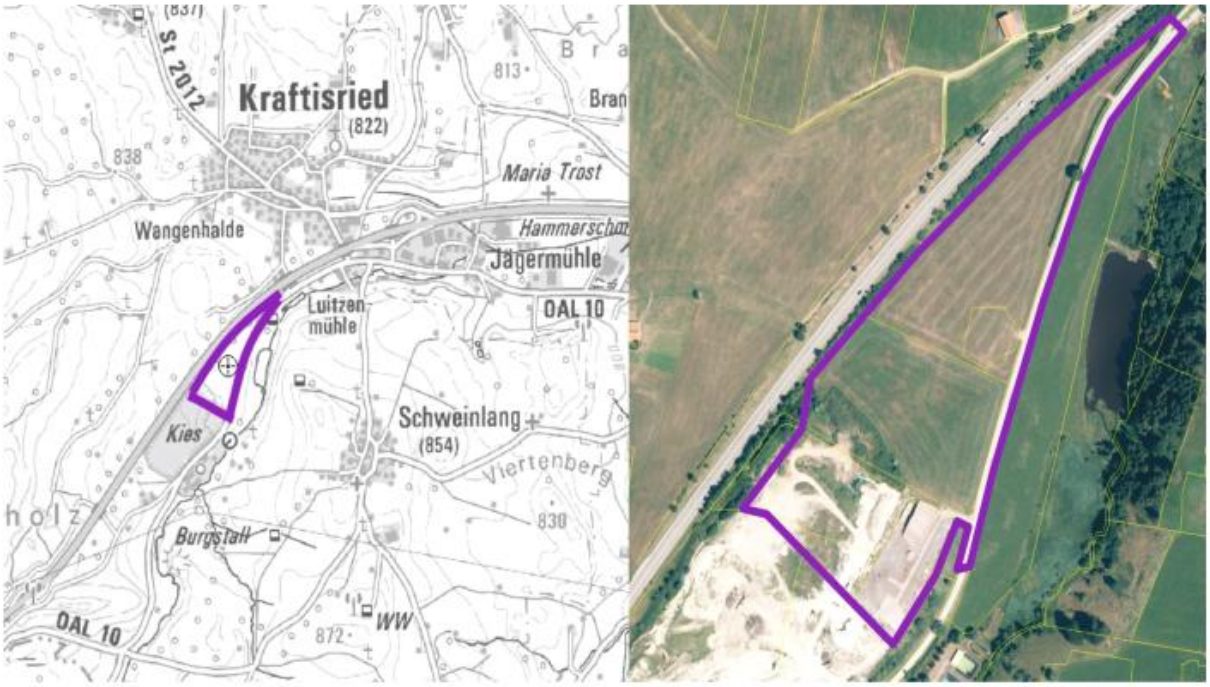

Abb. 1: *Lage des Plangebiets farblich markiert (links Übersicht, rechts Detail)*

1.1. Datengrundlagen

Für den vorliegenden artenschutzrechtliche Beitrag wurden die nachfolgend aufgelisteten Quellen/Daten verwendet:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web); Angaben zur Biotopkartierung, Schutzgebieten, Flurgrenzen, Ökoflächen und Kartengitter;
- M. Puscher: Gewerbepark Kraftisried – Planzeichnung zur Artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung vom 09.08.2024 im Maßstab 1 : 5.000 vom 10.08.2024;
- eigene Vor-Ort-Begehungen an den nachfolgend aufgelisteten Tagen:

Datum	Wetter
10.04.25	17 °C, wolkenlos, windstill
30.04.25	21 °C, wolkenlos, windstill
13.05.25	22 °C, fast wolkenlos, leichter Wind
24.05.25	20 °C, bewölkt, leichter Wind
13.06.25	24 °C, wolkenlos, windstill
10.07.25	19 °C, bewölkt, leichter Wind
26.08.25	23 °C, wolkenlos, leichter Wind

Tab. 1: Angaben zu den Kartiertagen

1.2. Angaben zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Schutzgebieten

Für den Planungsbereich können diesbezüglich nachfolgende Aussagen getroffen werden (Quelle vgl. Punkt 1.1):

- nach den Angaben von FIN-Web würde sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen und ohne Einfluss des Menschen im Planungsraum als potenzielle natürliche Vegetation ein Waldmeister-Tannen-Buchenwald; z.T. mit Komplex mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Rundblattlabkraut-Tannenwald, Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald sowie punktuell waldfreie Hochmoor-Vegetation (Ident-Code M6cT) einstellen;
- es befindet sich weder in einem internationalen (FFH) noch nationalen Schutzgebiet (NSG, LSG, Wasserschutz);
- es liegt in keiner BayernNetzNatur(BNN)-, ABSP-, Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulisse;
- im nördlichen Teil der Fläche grenzt das amtlich kartierte Biotop Biotop 8228-0018-003 „Straßenhecken und Hohlwege südlich von Kraftisried und südlich Schweinlang“ (Stand: 30.08.1991) direkt an;
- das Untersuchungsgebiet liegt in der Förderkulisse Wolfsgebiete – Herdenschutzhunde.

2. Ergebnis

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Begehungen und Auswertung des vorliegenden Datenmaterials in einer Artenliste zusammengefasst. Wie hieraus hervorgeht, wurden bei den Begehungen insgesamt eine Reptilien- (Zauneidechse), 13 Tagfalter-, 2 Libellen-, 4 Amphibien- und 23 Vogelarten nachgewiesen. Hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist die erfolgreiche Brut des Flußregenpfeifers, trotz Rekultivierungsarbeiten und großflächigen Materialverschiebungen, im Südwestteil des Untersuchungsgebietes. Eine Übersicht der potenziell möglichen und nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten im Plangebiet gibt die nachfolgenden Tabelle wieder. Grundlage hierfür ist die vom Landesamt für Umwelt (LfU) Bayern auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Liste der untersuchungsrelevanten Arten für das Kartenblatt 8228 – Wildpoldsried (TK 1 : 25.000) sowie die Ergebnisse der Vor-Ort-Begehungen. Die Fundorte der Tiere sind in der Karte Nachweise (vgl. Punkt 4) angegeben.

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	TK	L	PO	St
Vögel								
	Accipiter gentilis	Habicht	V		x	o	o	
	Accipiter nisus	Sperber			x	o	o	
	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			x	o	o	
	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	x	o	o	
	Aegolius funereus	Raufußkauz			x	o	o	
	Alcedo atthis	Eisvogel	3		x	o	o	
	Anas crecca	Krickente	3	3	x	o	o	
	Anas platyrhynchos	Stockente			x	o	o	
	Anser anser	Graugans			x	o	o	
	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	x	o	o	
	Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	x	o	o	
	Ardea cinerea	Graureiher	V		x	x	x	N
	Aythya fuligula	Reiherente			x	o	o	
	Buteo buteo	Mäusebussard			x	x	x	N
	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		x	x	x	N
	Carduelis chloris	Grünfink				x	x	BV
	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	x	x	x	B
	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			x	o	o	
	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	x	o	o	
	Ciconia nigra	Schwarzstorch			x	o	o	
	Cinclus cinclus	Wasseramsel			x	o	o	
	Circus aeruginosus	Rohrweihe			x	o	o	
	Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	x	o	o	
	Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	x	o	o	
	Coloeus monedula	Dohle	V		x	o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	TK	L	PO	St
	Columba oenas	Hohltaube			x	o	o	
	Corvus corone	Rabenkrähe				x	x	N
	Corvus frugilegus	Saatkrähe			x	o	o	
	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	x	o	o	
	Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	x	o	o	
	Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		x	o	o	
	Cygnus olor	Höckerschwan			x	o	o	
	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	x	x	x	Ü
	Dryocopus martius	Schwarzspecht			x	o	o	
	Egretta alba	Silberreiher		R	x	o	o	
	Emberiza citrinella	Goldammer			x	o	o	
	Erithacus rubecula	Rotkehlchen				x	x	BV
	Falco columbarius	Merlin			x	o	o	
	Falco subbuteo	Baumfalke		3	x	o	o	
	Falco tinnunculus	Turmfalke			x	x	x	N
	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	x	o	o	
	Fringilla coelebs	Buchfink				x	x	B
	Fringilla montifringilla	Bergfink			x	o	o	
	Fulica atra	Blässhuhn			x	o	o	
	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	x	o	o	
	Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	x	o	o	
	Geronticus eremita	Waldrapp	0	0	x	o	o	
	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			x	o	o	
	Grus grus	Kranich	1		x	o	o	
	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		x	o	o	
	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	x	x	x	Ü
	Jynx torquilla	Wendehals	1	3	x	o	o	
	Lanius collurio	Neuntöter	V		x	o	o	
	Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	x	o	o	
	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	x	o	o	
	Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	x	o	o	
	Mareca strepera	Schnatterente			x	o	o	
	Mergus merganser	Gänsesäger		3	x	o	o	
	Milvus migrans	Schwarzmilan			x	x	x	Ü
	Milvus milvus	Rotmilan	V		x	x	x	N
	Motacilla alba	Bachstelze				x	x	N
	Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	x	o	o	
	Parus caeruleus	Blaumeise				x	x	B
	Parus major	Kohlmeise				x	x	B
	Passer domesticus	Haussperling	V		x	x	x	o

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	TK	L	PO	St
	Passer montanus	Feldsperling	V	V	x	x	x	BV
	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	x	o	o	
	Phalacrocorax carbo	Kormoran			x	o	o	
	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				x	x	N
	Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger			x	o	o	
	Pica pica	Elster				x	x	N
	Picoides tridactylus	Dreizehenspecht			x	o	o	
	Picus canus	Grauspecht	3	2	x	o	o	
	Picus viridis	Grünspecht			x	o	o	
	Podiceps cristatus	Haubentaucher			x	o	o	
	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	x	o	o	
	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	x	o	o	
	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		x	o	o	
	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	x	o	o	
	Spatula clypeata	Löffelente	1	3	x	o	o	
	Spatula querquedula	Knäkente	1	1	x	o	o	
	Spinus spinus	Erlenzeisig			x	o	o	
	Strix aluco	Waldkauz			x	o	o	
	Sturnus vulgaris	Star		3	x	x	x	N
	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				x	x	B
	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher			x	o	o	
	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		x	o	o	
	Turdus iliacus	Rotdrossel			x	o	o	
	Turdus merula	Amsel				x	x	B
	Turdus pilaris	Wacholderdrossel				x	x	N
	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	x	o	o	
Kriechtiere								
	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	x	x	x	x
Lurche								
	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	x	o	o	
	Bufo bufo	Erdkröte				x	x	x
	Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	2	x	o	o	
	Hyla arborea	Europ. Laubfrosch	2	3	x	x	x	o
	Ichthyosaura alpestris	Bergmolch				x	x	x
	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	x	o	o	
	Pelophylax spec.	Grünfrosch				x	x	B
	Rana temporaria	Grasfrosch	V			x	x	B
Libellen								
	Aeshna cyanea	Blaugrüne Mosaikjungfer				x	x	x
	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	3	x	o	o	

	Orthetrum brunneum	Südlicher Blaupfeil				x	x	x
	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	2	1	x	o	o	
Schmetterlinge								
	Aglais io	Tagpfauenauge				x	x	x
	Aglais urticae	Kleiner Fuchs				x	x	x
	Anthocharis cardamines	Aurorafalter				x	x	x
	Aphantopus hyperantus	Brauner Waldvogel				x	x	x
	Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	x	o	o	
	Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen				x	x	x
	Erebia aethiops	Graubindiger Mohrenfalter	3	3		x	x	x
	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	2	2	x	o	o	
	Maniola jurtina	Großes Ochsenauge				x	x	x
	Phengaris nausithous	Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	x	o	o	
	Pieris napi	Grünaderweißling				x	x	x
	Pieris rapae	Kleiner Kohlweißling				x	x	x
	Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling				x	x	x
	Polyommatus semiargus	Rotklee-Bläuling	V			x	x	x
	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer				x	x	o
	Vanessa atalanta	Admiral				x	x	x
	Vanessa cardui	Distelfalter				x	x	x

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsgebiet potenziell möglichen und nachgewiesenen untersuchungsrelevanten Tierarten

Legende:

RL-BY = Rote Liste Bayern
RL-D = Rote Liste Deutschland
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Art der Vorwarnliste
D = Daten defizitär
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

TK = Nachweis im Kartenblatt 8228 Wildpoldsried

PO = Vorkommen potenziell möglich
L = Lebensraum geeignet

St = Status: Vorkommen/Nutzung
B = Brut/Fortpflanzung
BV = Brutverdacht
N = Nahrungsgast
Ü = Überflug

x = ja
o = nein

3. Artenschutzrechtliches Fazit

Durch die Begehung des Untersuchungsgebiets sollte geprüft werden, ob für planungsrelevante Tierarten eine Betroffenheit gegeben ist und ob Verbotstatbestände bei Umsetzung des Vorhabens erfüllt werden. Wäre dies der Fall, dann ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten erforderlich.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit mind. 5 Schnitten/Jahr und erkennbarer Gülleausbringung war der Lebensraum für die Tierwelt nur sehr eingeschränkt. Die Wirtschaftswiese, die den größten Teil des Untersuchungsgebiets einnimmt, ist für typische Wiesenvögel bzw. Bodenbrüter (z.B. Feldlerche) auf Grund der intensiven Bewirtschaftung als Bruthabitat nicht geeignet. Bei den Vort-Ort-Begehungen wurden dort auch keine Brutvögel beobachtet. Lediglich kommune Arten (z.B. Rabenvögel, Stare, Drosseln) oder Greife (z.B. Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke) nutzten den Bereich zur Rast und/oder Nahrungssuche nach der Mahd. In den Randbereichen reichte die Bewirtschaftung bis unmittelbar an wertgebende Strukturen (magerer Straßenrand im Osten, Hecke entlang B12) heran, so dass diese nicht nur für die Avifauna, sondern auch für andere Tiergruppen (z.B. Schmetterlinge) uninteressant sind. Dies spiegelt sich auch in den geringen Artnachweisen wieder. Bei den Vögeln kommt hinzu, dass durch die Nähe zur vielbefahrenen B12 die Lärmemissionen derart hoch sind, dass ihr Gesang so gut wie nicht hörbar ist.

Auch bei den anderen Artengruppen zeigen sich nur arten- und individuenarme Bestände, da essentielle Habitatstrukturen nahezu vollständig fehlen und/oder verschiedene Strukturen nur von minderer Qualität sind. Als Beispiel hierfür sind die zwei kleineren Tümpel im Südwesten am Übergang Grünland-Erdmiete zu nennen. Waren diese im Frühjahr noch als Reproduktionsgewässer für Amphibien interessant, so konnte im Jahresverlauf eine deutliche Verschlechterung der Wasserqualtität und eine daraus resultierende, fast toxische Veralgung der Kleingewässer beobachtet werden. Etwas besser sieht es im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets aus. Hier sorgen die bewachsenen Erdmieten der angrenzenden, ehemaligen Kiesgrube von Frühjahr bis Anfang Sommer für entsprechend gute Lebensbedingungen wie offene Bereiche (Sonnplatz für Reptilien), größeres Blütenangebot (Nektarangebot Schmetterlinge) usw.. Später im Jahr dominiert allerdings die Brennnessel und weitere nitrophile Arten, so dass auch hier ein Rückgang an Arten erkennbar war. Durch die Rekultivierungsarbeiten sowie umfangreiche Boden- und Materialbewegungen in der ehemaligen Kiesgrube werden die Tiere in den Übergangsbereich Erdmiete-Grube gedrängt, wie z.B. bei der Zauneidechse. Erfreulicherweise gelang dem Flußregenpfeifer trotz umfangreicher Erdbewegungen eine erfolgreiche Brut in 2025. Das Pärchen konnte zumindest mit einem Pulli bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Allerdings nicht wie für die Art üblich auf vegetationsarmen Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe (vgl. LfU Arteninformation), son-

dern eher ungewöhnlich auf dem befestigten Holzlagerplatz der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG). Ob die Art auch zukünftig im Bereich der Rekultivierungs- und Ausgleichsflächen oder im Umfeld des Gewerbeparks ein geeignetes Brutplatzangebot findet, wird sich zeigen. Entsprechende Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sind auf alle Fälle dringend erforderlich.

Das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist im Rahmen des Vorhabens potenziell gegeben. Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. eine zeitlich angepasste Baufeldräumung und die gesetzlich vorgegebenen Zeitfenster bei Fällarbeiten (siehe § 39 BNatSchG) sind deshalb einzuhalten. Ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist gegeben, wenn Arbeiten während der Brutzeit umgesetzt werden. Auswirkungen auf die lokale Population ist beim Flußregenpfeifer zu befürchten, wenn der Verlust dessen Fortpflanzungshabitaten erfolgt. Ist dies der Fall, wird der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ausgelöst und die Beantragung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG wird erforderlich.

4. Nachweise

Nachweise Kraftisried
Feldhase
Flußregenpfeifer
Zauneidechse
Grasfrosch
Grünfrosch
Graubindiger Mohrenfalter
Südlicher Blaupfeil